



## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ in den Städten Salzkotten und Delbrück, Kreis Paderborn vom 10. Februar 2005

Aufgrund der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Absatz 1, 48 c und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. Seite 568 / SGV.NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein- Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 Seite 2 / SGV.NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 488 ha große Gebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ wird unter Naturschutz gestellt. Der weitaus größte Teil des geschützten Gebietes ist als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE-4317-303) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nummer L 206 Seite 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nummer L 305 Seite 42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

#### **Stadt Delbrück, Gemarkung Boke:**

Flur 3, Flurstücke 7, 8 teilweise, 9, 11, 18, 19 teilweise

#### **Stadt Salzkotten, Gemarkung Salzkotten:**

Flur 5, Flurstücke 34 teilweise, 40, 41, 42, 44 teilweise, 45 teilweise, 46 teilweise, 47 teilweise, 51, 52, 56, 59 teilweise, 71, 76 teilweise, 158 teilweise, 233 teilweise, 245, 255 teilweise, 336, 337, 361 teilweise, 363 teilweise, 526 teilweise, 527, 528, 529, 530, 531, 534 teilweise, 535;

Flur 7, Flurstücke 139 teilweise, 140 teilweise, 141 teilweise, 142 teilweise, 1083 teilweise

#### **Gemarkung Schwelle:**

Flur 3, Flurstücke 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 teilweise, 41 teilweise, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 teilweise, 52 teilweise, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89 teilweise, 112, 113, 114 teilweise, 118, 119, 123, 124, 127, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148,



149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170 teilweise, 171, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 208;

Flur 4, Flurstücke 50 teilweise, 51, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62 teilweise, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75 teilweise, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 87 teilweise, 88 teilweise, 89 teilweise, 105, 106 teilweise, 122 teilweise, 126, 127 teilweise;

Flur 5, Flurstücke 17, 36, 37, 38 teilweise, 46, 47, 48, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61 teilweise, 63 teilweise, 64 teilweise, 72, 87 teilweise, 89, 90, 91, 92, 97 teilweise, 101 teilweise;

Flur 6, Flurstücke 69 teilweise, 70, 71, 219;

Flur 7, Flurstücke 212 teilweise, 213, 214, 215, 216 teilweise, 217 teilweise, 219 teilweise, 221, 222.

#### **Gemarkung Thüle:**

Flur 8, Flurstücke 52, 150 teilweise, 151 teilweise, 154 teilweise, 183 teilweise, 184, 185, 216 teilweise, 220, 224 teilweise, 328, 458;

Flur 13, Flurstücke 36, 90, 91, 92, 107, 109 teilweise, 273 teilweise;

Flur 14, Flurstücke 136 und 137;

Flur 18, Flurstücke 72, 73, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 130, 131 teilweise, 132, 133, 134, 137 teilweise, 138, 139 teilweise, 141, 142, 147, 157, 163 teilweise, 179, 185 teilweise, 206, 209, 212, 216 teilweise, 219, 222, 225, 226, 227, 240 teilweise, 252, 253, 256, 257, 258 teilweise, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269.

#### **Gemarkung Verne:**

Flur 5, Flurstücke 250, 251, 782, 783, 784 teilweise, 925 teilweise;

Flur 6, Flurstücke 31, 33, 34, 42, 43, 44 teilweise, 45, 46, 47, 50, 51, 53 teilweise, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 96, 100 teilweise, 101, 102, 103, 104, 108, 110 teilweise, 114, 148 teilweise, 165, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 224 teilweise, 246 teilweise, 250 teilweise, 260, 265, 266, 267, 268, 269, 270 teilweise, 272, 280 teilweise, 283 teilweise, 284 teilweise, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 352 teilweise, 375;

Flur 7, Flurstücke 60, 61, 77, 78 teilweise, 81, 88 teilweise, 401 teilweise, 403, 427, 431, 470, 471 teilweise, 472, 839, 1079 teilweise, 1179, 1193, 1227, 1259 teilweise, 1265 teilweise, 1277 teilweise;

Flur 8, Flurstücke 51, 52, 55, 64, 75, 103, 123, 124, 127, 128, 131, 132, 135, 147 teilweise, 155, 156, 159, 160, 161, 163, 221, 223, 225, 226, 227, 233, 235, 236, 237, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 252, 327 teilweise, 329, 330, 331, 332, 360 teilweise, 361 teilweise, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369;



Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3 teilweise, 4 teilweise, 5, 7, 9, 19 teilweise, 20 teilweise, 21, 22, 23, 126, 192 teilweise, 369 teilweise, 394 teilweise, 396, 402 teilweise, 409, 410, 417, 418 teilweise, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428;

Flur 10, Flurstücke 55, 56, 57.

Das geschützte Gebiet ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Paderborn
- c) bei den Stadtverwaltungen Salzkotten und Delbrück

während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Hederaue und des Niedermoorkomplexes, der sich insbesondere durch großflächige feuchte und magerere Grünlandbestände, Altwässer, feuchte Hochstaudenfluren, Unterwasservegetation in Fließgewässern und temporären Flachgewässern mit Zwergbinsenfluren auszeichnet;

insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer, insbesondere die naturnah verlaufenden Gewässerabschnitte der Heder und ihre Nebengewässer mit dem regional typischen Arteninventar an Unterwasservegetation, sowie Altarme, Blänken und sonstige naturnahe stehende Gewässer,
- kalkreiche Niedermoore,
- Flutrasen, Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte und Feuchtbrachen,
- Pfeifengraswiesen,



- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,
  - die sonstigen Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Wiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte,
  - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
  - Bruch- und Sumpfwälder,
  - Stieleichen-Hainbuchenwälder,
  - Hainsimsen-Buchenwälder,
  - Ufergehölze, Obstwiesen, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken
  - sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere seltene und gefährdete Wat- und Wiesenvögel, Pflanzengesellschaften der feuchten Grünlandbereiche sowie sonstige landschaftsraumtypische wild lebende Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Lebensräume):

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Ranunculion fluitantis; NATURA 2000-Code 3260),
- kalkreiche Niedermoore (NATURA 2000-Code 7230),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Eu-Molinion, NATURA 2000-Code 6410),
- feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430),
- Magere Flachland - Mähwiesen (Arrhenatherion beispielsweise Brachypodio- Centaureion nemoralis, NATURA 2000-Code 6510) und
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Alno-Padion, NATURA 2000- Code 91E0, Prioritärer Lebensraum);

darüber hinaus dient das Gebiet dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume für die folgenden vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nummer L 103 Seite 1) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),



- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*);

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

- (2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Heder und ihre Nebengewässer ist die Erhaltung und Verbesserung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Unterwasser- und Ufervegetation und seiner typischen Fauna, vor allem durch die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit, durch eine Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen, durch die Regelung von Freizeitnutzungen und durch die Abstimmung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den Schutzziele. Langfristige Zielsetzung ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume, insbesondere durch die Sicherung und Wiederherstellung der naturnahen Überflutungsdynamik.

In den Waldflächen sind naturnahe und strukturreiche heimische Laubwaldgesellschaften zu fördern.

Hinsichtlich der Feuchtwiesen, der Pfeifengraswiesen und der artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen ist es langfristiges Ziel, einen zusammenhängenden Grünlandkomplex mit einem repräsentativen Artenspektrum zu erhalten und zu entwickeln, diesen auf geeigneten Standorten zu erweitern und dabei eine Vernetzung mit isoliert gelegenen Feucht- und Grünlandbiotopen zu erreichen. Dabei spielt neben gezielten Pflegemaßnahmen und der Schaffung nährstoffarmer



Pufferzonen die Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes eine wichtige Rolle.

Ein weiteres über die Verordnungsdauer hinausgehendes langfristiges Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Niedermoore im Bereich des Thüler Moorkomplexes. Dort gilt es, den landschaftstypischen Wasserhaushalt einschließlich des Gewässerchemismus und des Nährstoffhaushaltes zu sichern beispielsweise wiederherzustellen. Dabei ist die Schaffung von ausreichend großen Pufferzonen zur Vermeidung oder Minimierung von Nährstoffeinträgen sowie die Förderung extensiver Nutzungsweisen anzustreben.

Im Gesamtgebiet ist bei der langfristigen Entwicklung auf die Erhaltung und Förderung geeigneter Brutplätze und Nahrungshabitate insbesondere der gefährdeten Greifvögel, Watvögel und Wiesenvögel sowie geeigneter Rasthabitate der Zugvögel besonders Wert zu legen, insbesondere durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung und zur Vermeidung von Störungen.

### § 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
    - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung,
    - c) das Betreten und Befahren für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung,
    - d) das Betreten und Befahren zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
    - e) das Betreten zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gemäß § 7 dieser Verordnung,
    - f) das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben,



- g) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen oder Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- h) das Betreten der Hederufer zum Einsetzen beispielsweise Umtragen von Kajaks im Rahmen der Befahrensregelung nach Nr. 12 dieses Paragraphen,

wenn dies dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderläuft;

- 2. nicht öffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte;
- b) das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd;
- c) das Befahren durch die mit der ordnungsgemäßen Überwachung und Unterhaltung von Telekommunikations-, Ver- und Versorgungsanlagen beauftragten Personen;

- 3. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils gültigen Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen definierten Anlagen einschließlich Jagdkanzeln sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze mit deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Standortwechsel von mobilen Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie das Errichten von offenen Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, wenn dies dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderläuft;
- b) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die Errichtung von Pumptränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



4. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Errichtung oder Unterhaltung von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie von ortsüblichen Weidezäunen und Stellnetzen;
- b) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie zur Telekommunikation im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen sowie von öffentlichen Wegen, Plätzen und Brücken; Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäfererei auf Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit diese Nutzungen nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie die fachgerechte Pflege von Obstbäumen;



- c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen sowie von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation oder die Ver- und Entsorgung, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - d) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - e) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei gemäß den §§ 6 und 7 dieser Verordnung;
9. Gehölze, sonstige Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere in das Gebiet einzubringen beispielsweise auszusetzen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
  - b) fischereiwirtschaftliche Besatzmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung;
  - c) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, Sportaktivitäten auszuüben, Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie in den Gewässern zu baden;
- unberührt von diesem Verbot bleiben das Befahren der Gewässer gemäß Nummer 12 dieses Paragraphen sowie das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;



als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;

12. das Befahren der Gewässer mit Kanus, anderen Booten, sonstigen Wasserfahr- zeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten; unberührt von diesem Verbot bleibt das zügige Durchfahren (ohne Anzulanden)
  - a) der Lippe,
  - b) der Heder ab Flusskilometer 5,8 (Einsatzstelle Mühle Schlepphorst), mit dem Strom, tagsüber, mit Einer- oder Zweier-Kajaks und unter Ausschluss des Wettkampfsports, soweit dies dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderläuft;
13. Fluggeräte einschließlich Heißluftballons zu starten oder zu landen oder Modellflugsport zu betreiben;
14. Hunde nicht angeleint laufen zu lassen oder Hundesportübungen, Hundeausbildung oder Hundeprüfungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
  - a) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,
  - b) der Einsatz brauchbarer Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
  - c) die Ausbildung von Jagdhunden durch den Jagd ausübungs berechtigten im Sinne des LJG-NW oder einen von ihm beauftragten Jagdschutzberechtigten innerhalb der in der Naturschutzkarte (Anlage 2) dargestellten Gewässerabschnitte in der Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres;
15. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Senken oder Hangkanten zu beseitigen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - a) Bodeneinschläge für die forstliche oder landwirtschaftliche Standorterkundung im Einvernehmen mit unteren Landschaftsbehörde;
  - b) die Ausbesserung von Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



16. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- beispielsweise einzubringen;
17. die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
  - b) Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung von Teichanlagen dienen;
  - c) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

#### **§ 4 Waldbauliche Regelungen**

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:
  1. Kahlhiebe durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen und notwendige Maßnahmen zur Förderung der Verjüngung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen;
  2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
  3. Pflanzenschutz - oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen auf Waldflächen im Privateigentum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde nach Bodenuntersuchungen außerhalb der im Zeitraum vom



1. Februar bis zum 31. August andauernden Brut- und Setzzeiten und außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen;
  4. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden;
- (2) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan aufkommende lebensraumtypische Strauch- und Pionierbaumarten werden nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert.

## § 5 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Feuchtwiesen, Riede und Röhrichte, Moore, Heiden, Raine und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche vorzunehmen, die Nutzung auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren sowie Sonderkulturen neu zu begründen;  
  
unberührt von diesem Verbot bleibt der Umbruch von vorübergehend nicht genutzten oder in Grünland umgewandelten Ackerflächen sowie die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Grünlandflächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen vereinbart wurden oder die Flächen nicht Teil eines Uferrandstreifens sind;
2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Rainen, Brachen und Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
4. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh außerhalb bestehender Lagerplätze und Mieten zu lagern;
5. Viehtränken an Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
6. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten.



## § 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - a) die Jagd auf Rehböcke vom 1. Juni bis zum 30. Juni außerhalb der in der Naturschutzkarte (Anlage 2) dargestellten Grundflächen,
  - b) der Jagdschutz nach § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen außerhalb der in der Naturschutzkarte grün gekennzeichneten Grundflächen,
  - c) die Jagd auf Jungfüchse am Bau,
  - d) die Nachsuche und das Erlegen oder Versorgen krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes gemäß § 22 a Absatz 1 Bundesjagdgesetz;
2. innerhalb der in der Naturschutzkarte (Anlage 2) dargestellten Grundflächen die Jagd mit Fallen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres auszuüben;
3. stationäre Fallen ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erstmalig aufzustellen;
4. Wildfütterungen und Kirrungen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben außerhalb von Grünland, Brachen und Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz:
  - a) ordnungsgemäße Lock- und Ablenkungsfütterungen in der Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres;
  - b) Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen;
5. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Fütterungseinrichtungen erstmalig anzulegen;
6. die vorhandenen Wildäcker und Wildäsungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

## § 7 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. die Ansitzfischerei in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in den in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit A gekennzeichneten Abschnitten der Heder auszuüben,



2. jegliche Fischerei in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in dem in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit B gekennzeichneten Abschnitt der Heder auszuüben, mit Ausnahme der Wanderfischerei auf dem rechtsseitigen Ufer vom 1. Juli bis zum 31. Juli,
3. jegliche Fischerei in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres in dem in der Naturschutzkarte (Anlage 2) mit C gekennzeichneten Abschnitt der Heder auszuüben, mit Ausnahme der Wanderfischerei auf dem linksseitigen Ufer vom 1. Juli bis zum 31. Juli;
4. Besatzmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde und der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; die Besatzmaßnahmen dürfen nur mit gebietsheimischen Arten im Einklang mit dem Schutzzweck und den Schutzziele nach § 2 dieser Verordnung und unter den in § 3 Absatz 2 Fischereigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und in § 18 der Landesfischereiordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen genannten Voraussetzungen erfolgen.

## **§ 8 Vertragsnaturschutz**

Über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere gemäß § 48 c Absatz 2 Landschaftsgesetz zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden.

## **§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherheits-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck und Schutzziel nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und die Regelungen in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;



4. Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung beispielsweise Unterhaltung von Wassergewinnungsanlagen, Versorgungsleitungen sowie Zulauf- und Gewässerpegeln dienen;
5. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung im Umfeld des Gutes Wandschicht im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde oder im Rahmen eines einvernehmlich mit der höheren Landschaftsbehörde abgestimmten Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens;
6. der Bau und der Betrieb der Bundesstraße B1 als „Nordumgehung Salzkotten“ im Bereich der linienbestimmten Trasse auf der Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

## **§ 10 Gesetzlich geschützte Biotope**

Der von § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 11 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet



und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

### **§ 13 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen**

- (1) Die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Hederaue“ vom 18. Januar 1993 (ABl. Reg. Dt. Nr. 8, S. 37-39), über das Naturschutzgebiet „Thüler Moorkomplex“ vom 13. Oktober 1989 (ABl. Reg. Dt. Nr. 43, S. 283-284) und über das Naturschutzgebiet „Hederwiesen“ vom 4. Januar 1989 (ABl. Reg. Dt. Nr. 4, S. 19-21) werden aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn vom 31. März 1970 (ABl. für den Kreis Paderborn, Nummer 22, Seite 1) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 1. November 1974 (ABl. Reg. Dt., Seite 454) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### **§ 14 Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

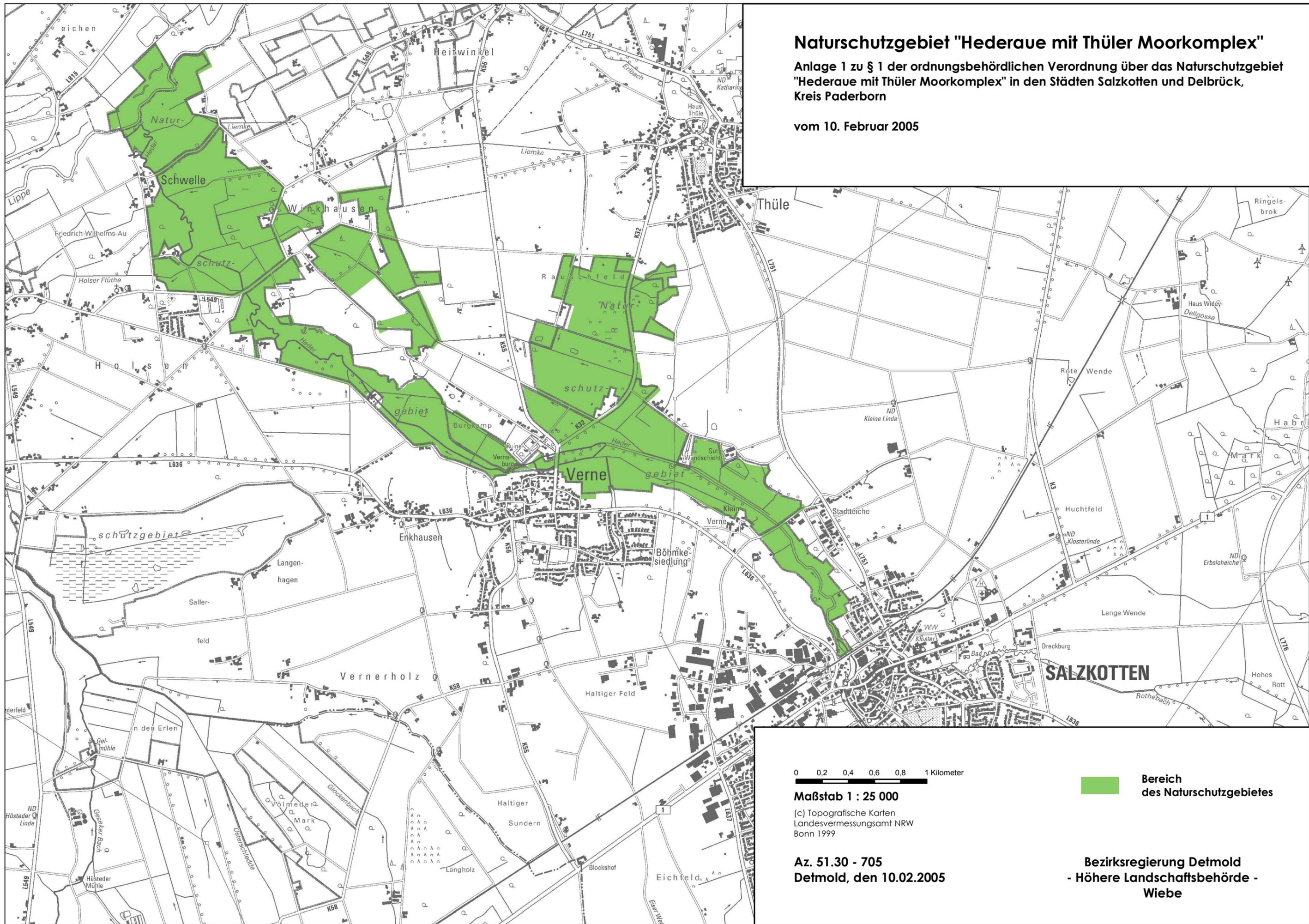
Az.: 51.30 – 705

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 10.02.2005

- Höhere Landschaftsbehörde -

Wiebe



# Naturschutzgebiet "Hederawe mit Thüler Moorkomplex"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hederawe mit Thüler Moorkomplex" in den Städten Salzkotten und Delbrück, Kreis Paderborn

vom 10. Februar 2005

0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten  
Landesvermessungsamt NRW  
Bonn 1999

Az. 51.30 - 705  
Detmold, den 10.02.2005

 Bereich  
des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Wiebe